

AB

53133



(1. = Dbl zu ... an Fe 1253 ...)

Die angeb. Schriften z. F. 10 ...

2
L 10

Gu



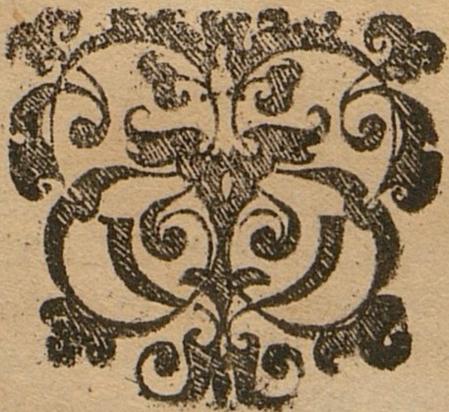
9
Königlicher Mayestat in Franck-
reich Mandat/

Wider die Auffstehen-
de Kauffleut/ Banckerottirer / vnd die jeni-
ge so Schulden halb/wo nicht auß: doch von Gü-
tern vnd andern abtreten/

Sampt

Einem außführlichem Bedencken / auch
bescheinung/ daß solche betrügligkeiten vnd falsches
nicht gedult werden könne / sondern am Leib
zu straffen seye.

Dieweil aber das Banckerottiren vnder den Teutschen
auch gemein wirdt/ ist es ihnen zum besten/ auß Franko-
sischer Sprach in Teutsche vbergesetz.



Gedruckt in Jahr/ 1609.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

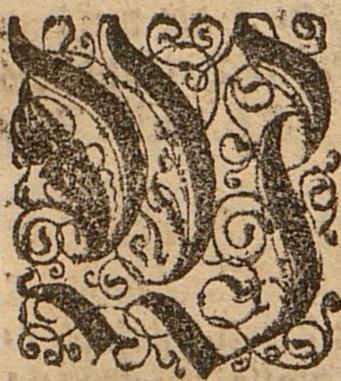
R
S
in j
wid
rem
dab
nes
den
the
en
fola
fo g
ger
sch
geh
ge





Mandat

**Königlicher Manifest in Frankreich / wider die auff-
stehende Rauffleut / Banckerottirer vnd die so Schul-
den halben / entweder außweichen / oder von
allem vnderstehn abjurieren.**



H Heinrich von Gottes gnaden / Kö-
nig in Frankreich vnd Navarren / entbieten
menniglichen / gegenwertigen vnd künfftigen /
vnsern gnedigē Gruß. In meinung alle vnord-
nung / vnd zuviel gemeine Laster / welche auß
verschiedener vnruhe / genommener Freyheit ein-
gerissen / zuvorkommen / vñ hingegen die Iusticien
in jr alles ansehen vnd herrligkeit / in diesem vnserm Königreich zu
wider bringē / auff daß vnder derselben / vnserer Vnderthanen in jho-
rem gehorsam erhalten / vnd gehandhabt seyen / haben wir bedacht /
daß vnder allem / dem wir alsbald raht schaffen müssen / dieses ei-
nes / Nemlich der Mißbrauch vnd offener betrug / so sich vnder
dem schandlichen Nahmen vnd prætext des Banckerots / zu nach-
theil armer Wittiben vnd Waisen / auch anderer vnserer getrew-
en Vnderthanen / begibt vnd zutregt / seye dann auß gelegenheit /
solchs Laster / nit nach gebür vnd verdienst gestrafft worden / ist es
so gemein / vnd gleichsam ein Handwerk blichen / dadurch aber alle
gemeine Trew / vnd Glauben / vnder vnsern Vnderthanen ge-
schwecht / vnd alle Handlungen vñ Commercyeen allerdinge auff-
gehalten / vnd gleichsam zu nichtig worden sind.

Daß aber die alte König vnserer Vorfahren so wenig / oder gerin-
ge straffen / auff die Banckerotspieler gesetzt / ist Ursach / daß zus-

zeit ihrer Regierung solche Untrew vnd verderbte Sitten/in der
Vnderthanen herken mit also/ als hernacher eingeschlichen gewesen.
König Franciscus der Erstet ist Namens/ vnser Hochehrender
Herr vnd Groß Oheim/ hat auff beschehene Bericht/ so ihm in der
Stadt Lyon gethan worden/ Im Jahr 1536. geordnet/ daß wider
die Banckerottirer/ so mit betrug falliren/ ihre Factorn vnd Vn-
derhändler/ extraordinariter durch Informatiō/ Confrontirung
der Zeugen vnd anderer weg außserhalb rechtens procedirt vnd
nach befundenem Betrug/ die schuldige am Leib gestrafft vnd ver-
dampt werden sollten/ zu dergleichen offenen Zustraffen/ so den
Interressirten Partheyen nütlichen sein möchten/ als mit dem
Pranger vnd Halskessen/ oder auff andere weiß nach erkandnus
des Rechtens. Vnd sie also lang bis zu volliger vnd endlicher Zah-
lung in Gefängnis behalten solte.

Vnd König Carle der Neundi/ auch vnser Hochehrender Herr
vnd Bruder/ hat auff die Klagen/ so ihm bey der versammlung der
Ständ zu Orliens gehalten/ daß solches Laster des auffstehens o-
der Banckerotspiels/ all zu gemein werden wolle/ vorbracht
wurden/ verordnet/ daß diejenige/ die mit betrug falliren würden/
sollten extraordinariter vnd am Leib gestrafft werden.

Welche Ordnungen/ Weyland der lezt abgestorben König
durch sein Mandat zu Blois/ Im Jahr 1579. Confirmirt vnd
bestettigt hat: Sessende/ daß sein Will vnd Meynung sey: daß die
jenige/ so betrüglichen falliren/ oder Cessionem thun würden/ an-
dern zum Exempel gestrafft vnd gezüchtiget werden sollten/ vnd
doch kein andere besondere straff/ wider die Verbrächer statuiert/
welches gesagte Laster so gemein gemacht/ daß dessen vnserer Vn-
derthanen viel nicht allein bereits erlitten/ sondern noch täglichen
merklichen schaden erleiden.

Solchen Klagen nun abzuhelffen/ nach gehaltenen reiffen Be-
rathschlagung/ haben wir fur ein Notdurfft erachtet/ gedachte
straffen wider die Banckerottirer/ vnd betriegliche Cessionirer/
zu

zuernewern / zu mehren vnnnd zu schärpffen. In erwegung nun
gesagter vnd anderer vns bewegender Ursachen / nach erachtung
vnsers Parlaments auß guter wissenheit / vollem gewalt vñ Königs-
licher autoritet vnnnd Hocheit. So haben wir gesetz / statuiert
vnd geordnet. Wollen sehen vnnnd ordnen auch durch diß vnser ges-
gentwertiges / ewiges vnd vnwiderruffliches Mandat / das gleich-
förmig. Nach vorgemeltes vnsers Herrn vnnnd Bruders / wegen
der Ständ zu Orleans gehaltenen Klagen / Ordnungen nach / dz
extraordinariter wider die Banckerottirer vnd Schuldner / (so
zu betrug für gläubiger auffstehen falliren / vnd von iren Gütern ab-
treten) ihre befehlhaber / Factorn / vnd vnderhändler / was standts
vnd wesens die seyen / vnd ihres betrugs oberwiesen sind / procedire
werde / auch dieselbe zum abschew vnnnd Exempel / am Leben / als
öffentliche Räuber / Landbetrieger vnd Landbescheisser / gestrafte
werden sollen / vñ angesehen weil auch solche Banckerottirer mehr-
mals deßhalb auffgestanden sein / vnd fallirt haben / daß sie ire Kin-
der vñ Erben bereichern möchten / vnd solches ir bößhafftiges vor-
haben desto leichter zu verbergen / sind sie gesagt / ihren Kindern /
Erben oder andern ihren Freunden / ihre Güter abgetreten / ihnen
obergeben / auff daß sie sie vnderhielten vnd erhielten. Vmb sol-
cher Mittel willen haben wir hiemit auch erklären / auch dergleiche
Vbergaben / Abtretungen / Verkaufung / vnnnd Schenckung der
Güter / beweglicher vnd vnbeuoglicher / si seyen gerad zu Betrug
der gläubiger angesehen oder nicht / vor Nichtig / Vnkrafftig / vnd
von keinen Bürden / allen vnsern Richtern gebietende / gute acht-
tung vnnnd auffsehen zu haben / wo im gegentheil erscheint / daß ge-
rührte Vbergaben / Cessiones / Schenckungen vnd Rauff / zu nach-
theil vnnnd betrug der Gläubiger gemacht / gekaufft vnnnd gesche-
hen seyen. Deß wollen wir / daß solche Abtreter / Vergeber / vnnnd
verkaufter / als mithafften / gedachtes Betrugs vnd Banckerotts /
gestrafft werden sollen. Es ist auch vnser meynung vnd will / daß
die jentze so sich für gläubiger / gesagter Banckerottspieler / anges-
ben /

ben aber Wahrheit nicht feind (Wie es dann offte durch Wort auff vnd
Verstände zuzugehen pfleget) darmit wahre vnd rechtmessige
glaubiger / zu einer Vergleichung vnd Accord verleytet vnd ver-
führt werden / ebenmäßig als mit hauffen vnd geschliffen / mehrge-
dachtes Betrugs vnd Banckerotts / andern zum Exempel sollen ge-
strafft werden.

Wir Inhibieren vnd verbieten auch außdrücklich jederman / ge-
sagte Banckerottirer ihre Cautiones Factoren / Beuehlhaber / Gän-
ter / Wahren / Schrifften auff zuhalten / noch ihnen einige Trost-
hilff / noch beystandt zugeben / zuleisten / oder zuthun / in keinerley
weiss noch weg das were / bey der straff / mit der / wie gesagt / die mit
hauffen zu straffen sein sollen Wir verbieten auch denen / so wahre
vnd rechtmessige glaubiger sind / (bey straff aller ihrer Schuld vnd
forderung vnd anders mehr / so sichs zurüge verlustigt / erkandt
zu werden) keinen Accord, Contract, noch verzielungen mit gedach-
ten Banckerottiren / vnd ihren Vnderhändlern zutreffen noch zu
machen / sondern den weg rechtens / zu folg vnsers Befelchs / zu vol-
führen.

Wir lassen auch einem jedwedern / vnserer Vnderthanen zu /
die flüchtige austretende Banckerottirer / ohn erkandnus oder zu-
lassung / selbst zu Arrestiren / zu hemmen / vnd dem rechten vor-
zustellen / vngehendert aller Gerichten / Arresten / Gebräuchen /
vnd Gewonheiten so darwider sein möchten. Befehlen hierauff
ernstlichen / allen vnsern lieben vnd getrewen Rāthen / so an vn-
sern Parlamenten sitzen / allen Vögten / Ampfleuhten / vnd allen
andern vnsern Richtern / die es angehören mag / daß sie gegenwer-
tiges vnser Mandat lassen lesen / Publiciren. ein Registriren. verwah-
ren / vnd halten / nach Form vnd Weiss das inhaltet. Vnd das vn-
ser General Procurator vnd seine substituirtē, die Hand drüber
halten / vnd vns alles / so wider diß vnser gegenwertiges Mandat
vnd Befelch gehandelt würde / zu wissen machen sollen / bey straff
solches an ihnen einzukommen. Dann das ist vnser eygentlicher
will

will v
Haben
werts
ben zu
Sech
derzei

will vnd meynung / vnd auff daß solchs allzeit steiff vnd fest bleibe /
haben wir vnser Insigel hieran gehenckt / doch in allweg anders
werts vnser Recht / vnd eines jeden / durchaus vorbehalten. So ge-
ben zu Paris im Monat May / Im Jahr der gnaden Tausent
Sechshundert Neune. Vnserer Regierung im Zwanzigsten vnd
derzeichnet
Henry

Vnd auff dem Aufschlag / auff Befehl
des Königs Forget.

Auff der Seyten. Visa.

In grünem Wachs auff einer Rot vnd Grünen
Seiden Schnur besigelt.

Abgelesen / Publiciert, vnd Registriert, abgehört / auff
erfordern / des Königlichcn Procurators General / zu
Paris im Parlament / den Vierden Junij.
Anno 1609.

Vnderscrieben

Du Tillet.

Bedencken wegen vnderſchiedlicher Laſtern der Banckerottirer.



Leich wie auß böſen verkerten Sitten / gemeinlich gute Geſag entspringen vñ herkommen / Also auß zweyen groſſen Vbeln / ſo in dieſem Königreich herfür geſproſſen / ſehen wir in einē Monat / zwey ſehr Denckwürdiger Mandat vñ Conſtitutionen gleichſam außſchleſſen / theils die Aufforderung vñ Kämpff / die zu nichts anders / dan zu vndergang des blühenden Adelſtands gereicht / zu dempffen: vñ theils des Banckerotts machen / welches wir / ſo gemein ſein / gleicher geſtalt ſehē müſſen / zu verhüten / oder außs wenigſt ſolches an denen vñ ſren Mitthafften vñ anhangen / ſo hie von geroffen vñ überwunden befunden werden / zu ſtraffen. Wir wollen aber die Kämpff biß zu einem weitläufftiger *discurs* geſchweigen / vñ allein mit einem wort den Arrest, wider Wilhelm Pingrè, der für ein Banckerottirer vñ Betrieger verdampft worden / anregen / welches dann vbermächte Laſter ſind / ſo andere als Diebſtal / Stellionat / Peculat vñ Verfälſchungen / ſo alle Halsſträfflich / mit ſich bringen vñ ziehen.

Man hat an außlegung der Wort / Sie Extraordinariè vñ am Leib zu ſtraffen / ſo die Ordnungen zu Orlens vñ Blois inhalten / gezwelt / wo nicht das neue Mandat / ſo ihre May. ſeinem Parlament dieſes Monats Maii / 1609 zu geſchickt / alle gelegenheit ferner zu zweifeln hingenommen hette / mit dem nunmehr die eußerſte Leibs ſtraff / mit groſſem vermügen aller frommen begriffen iſt.

Aber dieweil kein Geſag einem jeden gnugsam gefällig / oder durchaus angenehm ſein will. Dann Gott ſelbs (wie man im alten Sprichwort ſagt.) Er laſſe Regnen oder die Sonne ſcheinen / der Welt nicht recht thun kan / ſo wolte ich gern etliche ſcheinbare Verſachen / denen / ſo ſolchen Arrest, wie auch das Mandat für zu viel ſtreng achten / darſtellen.

Sie ſagen man ſolle mit denen / ſo ihre Güter / nicht durch Verſchwendung oder Betrug / aber durch groſſern Zwang / Gewalt / oder Vnglück / oder durch ein Falliment vñ Vffſtand / Ihrer Schuldner kommen / vñ in Verluſt gerathen weren / etwas Barmhertzigkeit vñ mitleiden haben / vñ vnſer

Srye

Stylus vnd Ordnungen hetten offtermal / durch Brieff vnd Sentenz / so die
Parlament beståtigt / Zitel / Dilation vnd fristen zugelassen. l. quoties C. de prec.
Imp. of.

Dem sey also / daß man auch Leuth gehabt habe / die dieses erbarmlichen
remedij der abireitung von ihren Gütern / nicht seyen vntwürdig gewesen vnd
gefunden worden. In dem sie zum zeichen ein grünen Huth oder Paret getra-
gen haben / Ich sag ein grünen Huth / den Betrüglichkeiten deren / so von
Gütern abgetreten zuvorkommen / die es doch nicht vnderlassen ein schwar-
zen Huth / vnd ein kleins grünes Häublin darunder / daß man doch kaum se-
hen mögen / getragen haben. So kont man doch nicht ernstlich genug straffen /
nicht allein mit Bürgerlichem Tode / als verlusts Guts vnd Ehren / sondern
auch mit dem Leiblichen Tode / die jenigen / so stark vberwiesen worden seindt /
das mit Heuchelen vnd Betrug auß vnderschiedlichen reichen Beuteln /
grosse Summen Gelds auffgenommen vnd erhaben / hernacher in frembde
Landt entwichen / da sie mit ihrem Raub / ein guten Muth (Dijs iratis) es jör-
ne wer da wolle / gehabt haben / wie der Poet in seinen satyris sagt / At tu vi-
trix prouincia ploras. Aber du (da vnendlich viel guter Geschlechter ihren
vndergang / vnd sie ihr Brot zu betteln gebracht / sehen müssen.) muß darfur
heulen vnd klagen. Das sindt sagt Tacitus die frucht des Buchers / welcher
Biß / sich den Wunden / so von etlicher besonderer arten Schlangen ent-
pfangen werden / vergleichen / daß die am anfang keinen Schmerzen den be-
schädigten machen / zuletzt aber in ein schmerzlichen todt sturzen.

Es kan so gar kein Banckerotter seyn / der nicht beides actiue vnd pas-
siue ein Bucherer gewesen were / vnd nicht allein Bucher genommen / son-
dern auch Bucher geben hette. Dann Cato ein Bucherer einen Mörder
heißt / so werde es nicht zuviel gesagt seyn / daß ein Verschwender vñ Schem-
mer ein rechter Dieb seye / weil er in seinem Gewissen vberwisen / daß er bos-
haftiglichen das Gut / so er vielen armen Leuthen entwendt vnd entragen
hat / vnd das durch solche subtile vnd böse kunst / da aller Betrug anhangt /
das man Crimen stellionatus, wenn man kein andern deutlichen Namen
hat / nennet. Das Peculat vergleicht sich nicht durchaus mit / wie sichs in
des Pingrè Thaten befande: So ist es doch guten theils mit denen vermen-
get / die mit gemeinem Einkommen handeln / dahero die Schandt / des einen
vnd des andern / so wol dessen der es nimbt / als dessen der es gibt / kommet

Nun ist noch ein Laster vberig / welches viel beschwerlicher als alle / als da
ist der Falsch / weil keiner der Banckerotspik / vnd fallirt / sich dessen entschul-

B

gen



gen kan. Dann an statte warhafft vnnnd gerechte Schulregister zu machen vnd halten / Machen vnnnd halten sie falsche / welche begehende Falschheit / mö die einer sagen / weren nicht mit dem Tode zu straffen / als an einem Notario / Gerichtschreibern / oder ander Persona publica, vnnnd das durch etliche Arresta erscheine / daß man vor der zeit / allein mit verbrennung ihrer Bücher / genügt gewest seye.

Darauff antwort ich / daß solche Bücher oder Register der Banckerottire durch die Römischen Gesetz oder Leges genant werden / Argentarij, Argyropratte, Mensularij, Cermatista, dauon Seneca in der Vorred seiner Declamation schreibt / auch / Quintilianus lib. 11. c. 1. seyen für Gericht glaubhafft. l. 4. l. 9. § pen ff de eod. l. 50 ff. de adm. & pers. Nou. 4. & 113. vnd also seye durch vnzehliche Arrest erkant worden / daß ihren Jornalen zu glauben seye. Wer dann solche Regul fälscht / oder ein X. für ein V. schreibt / der hat mit höchster Billigkeit eben die Straffen aufzustehen / so bey verlust ihres Lebens den falsarijs, in massen das Mandat / vnnnd an etlichen Ober Parlamenten / auch zu Noan selbst ins Werck gericht worden ist / auffgesetzt seind.

Die Billigkeit vnd Nothwendigkeit aber dieses des Parlaments Rechtsspruch / so durch das Mandat bestätigt ist / erweist vnnnd vertheidigt sich selbst / vñ seine Nutzbarkeit würis je lenger je mehr beweisen: aber der menge / so sich zu dergleichen betrüglichkeiten rusten / den Pass zuschliessen / auch denen die Hitze zu leschen / die allein ihr begirdt auff grossen gewinn auff der Bursch setzen / vnd ihr Gut mit ehrlichen mitteln / die doch viel sicherer / oder auff wenigste / nach Götlichen vnnnd Weltlichen Sakungen / an erlaubte erkaufung jährlicher Renten oder ligenden Güter / anzulegen verachten: Welches allein das ehrliche mittel ist / mit vnversertem Gewissen Gelt zunutzen / vnnnd zugebrauchen.

Soll also gnug sein diesen Pass / mit zweyen Articlen auß den Königlich. en Ordnungen / sampt der Annotation des vornembsten Rechts gelehrten Charandos, vber dieselben zu beschliessen.

Frank



Franciscus der Erste / zu Vr auff der Thille /
im October / 1525. am 8. cap.
33. Articul.

Vnd

Heinrich der Dritte / 1585.

I I.

Wir befehlen allen Unsern Richtern / daß sie vber die Zri-
sten oder Zihlungen / so bey ihnen gesucht werden sollen: Summa-
risch vnd schleunig recht ergehen lassen: Vnd wollen daß gesagte
Ziel vnd Fristungen / woh möglich in einem Monat nach verfallene
nen assignationen geendet werden / in mittler zeit / alle Executiones auffge-
halten / vnd wider die Schuldner suspendiert seyn sollen.

Ludwig der Zwölfte / im Junio

1510. Articul. 70.

Heinrich der Dritte / 1585.

III.

Darumb / weil viel Rauffleuth / vnd andere sich nicht
schewen / von ihren Gütern abzutreten vnd zu Cediren / auß Vrfa-
chen / sie durch ihre Procuratores, oder an heimlichen orten darzu
gelassen worden seindt: So ordnen vnd wollen Wir / daß keiner
mehr zur Cession, oder vbergebung vnd verlassung seiner Güter / durch ein
Procuratorem, zugelassen werde / sonder er der Schuldner solle solches vor
Gericht in der Person selbs / an einem offenen Gerichtstag / wann ein Ge-
richt gehalten wurd / vffgezüre / mit blossem Haupte thun / vnd sein Sach vor
Gericht furtragen vnd disputiren lassen.

^a Die Straff des Befages XII. Tabularum, auff die verdampften

B iij

Schuld.

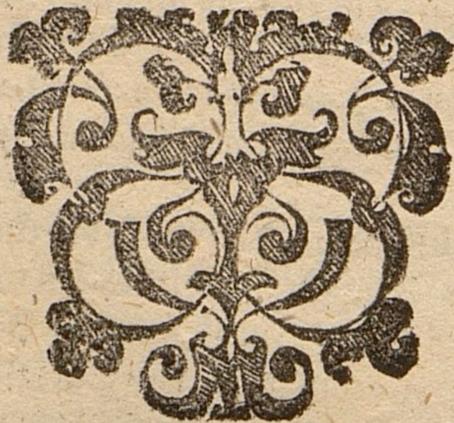
Schuldner/die kein Mittel noch willen zu zahlen hatten/ gesehe/ ist zu Rom
im ansehen der zerstückung vnd vertheilung des Leibs/vnder die Creditorn/
nicht gehalten worden/Wie Agellius lib. 20. cap. 1. davon schreibt. Also bezeugt
auch Quintilianus lib. 3. vnd Tertullianus in Apologetico sagt: iudicatos, inquit, in
partes secant à creditoribus leges erant; cōsensu tamen publico crudelitas postea era-
sa est, & in pudoris notam capitis poena conuersa est; honorum adhibita proscriptione:
welches zu Teutsch also heißt: die verurtheilte solten nach den Gesagen von
den Gläubigern in stück zertheilt werden / doch ist hernach solche grausam-
keit/durch den gemeinen Consens erloschen vnd in die Leibsstraff zum zeich-
en der Abschew/ neben angehenckter proscription vnd verlust der Güter/ ver-
wandt worden.

Diese proscription / so eine öffentlich Vergantung (die bey den Al-
ten vnder einem auffgeregten Spieß beschehen) der außgerissenen Schuld-
ner vnd Banckrottspiler Güter war/trug ein zeichen öffentlicher Schmach
vnd verachtung auff sich / aber die Abrettung oder Cession nicht / welche
darumb/ daß der Schuldner der Gefängnis erledigt wurde/durch das Ge-
sag Iulij eingeführt worden ist/welches die letzte hülff seiner Freyheit vbrig war
l. 1. C. qui bonis ced. pos. Dem auß dem Codice Theodosiani ex L. Iulia beygefügt
ist. Die gläubiger vnd auff gewinn außleyhende/seind alwegem zu Rom/ zu
gar scharpff vnd grausam/ gegen den armen Schuldner gewesen/ daß sie sie in
priuat Gefängnissen/wie gefangene auff das herreste angebanden vnd ange-
fesselt haben/wie Titus Liuius, Dionysius Halicarnassæus, Valerius, vnd
andere bezeugen. Hernacher wurden die Schuldner in gemeine Gefängnis-
sen geworffen/ auß denen ihnen zuhelffen/ ist durch das Gesag Iulij das Be-
neficium cessionis eingeführt/ vnd vormahls/rote die in gericht geschehen
sollein Form vorgeschrieben worden/ l. 4. C. qui bonis ced. pos. Hernach ge-
hendes/ ist es außserhalb Gerichts/ durch ein Procurator oder schriftlich zu
thun/zugelassen geweest. l. vlt. ff. de cess. bon. Aber in Franckreich muß solches
in der Person am Gericht / in offener rudiens geschehen / daß doch ein
Schmach mit sich bringt/ l. debitores, C. ex quibus caus. infam. irrog. Die Würd-
ung dieser Cession ist die/ daß der/so sie thut/nicht mehr seine gläubiger zu be-
zahlen in sorgen vnd ihnen seine Güter zu verkauffen frey stehet. So ist auch
auß dem Plauto/in vnderschiedlichen orten offenbar/ daß die abrettung von
Gütern/ für ein bezahlung gehalten werde/ l. 4. ff. de cess. bon. Ich weiß wol daß
ein solcher abretter / sein ansehen vnd reputation verleurt / vnd daß Er
nachdem Gesag Solonis anrichtig wirdt. Wie auch durch den Arrest des
Par-

Parlamentshoffs selbs/ den 26. Junij/1582. mit der Brithell des Gerichts zu Laval, die Ordnung besterigt worden/ daß er ein grün Varetz/ so ihm der gläubiger kauffen/ tragen müssen: uber vnder Christen/ soll man mit ein armen Schuldner/ der kein Banckerottirer/ noch betrug vberwunden ist/ mit leiden haben. Wie dann hernach auch ein Parlament/ durch den Arrest den 18. Februarij. 1586 solch schmäliches Zeichen/ des grünen Varetz/ abgethan worden Die Cession ist auch nicht in allen fällen angenommen/ sonderlich in peinlichen sachen. Dann ob schon/ das eiliche darsur gehalten haben/ das wo zu verstattung der Partheyen/ sur das Laster vnd zur Straff aber dem gemeinen Sectel/ etwas zuerklärt worden/ daß alsdann die Cession statt habe/ l. vlt. C. quibonisced. post. Vnd andere/ daß die Geltstraffen sollen in Leibsstraffen verkehrt werden/ ext. si quis id. ff. de iurisd. l. vlt. de in luis vocan l. i. in fin de pen. L. quicunque. C. de seru. fug Vnd das/ was Casiodor. lib. 9. Variar. Epist. 2. & 10. 28. schreibt:

So werden doch solche meinungen nicht durchaus adprobiert, vnd ist am Parlament nicht der Brauch/ Geltstraffen in Leibsstraffen zuverwenden/ wie solches in Arrest den 12 Junij. vnd 19. Aprilis 1595 Auch andern zusehen. So viel die Cession belangt/ hat das Parlament geordnet/ das mans bisweilen denen/ so verdampt worden/ abgeschlagen hatte/ In massen ich in ein Arrest den 24. Nouemb. 1565. Das die Cession abgeschlagen/ vnd ihm doch nichts desso weniger ein Termin zu bezahlen/ vnd sich möglicher Burgschafft der Gefängnus Loß zumachen gegeben ward/ gesehen habe. Die Banckerottirer sein nte zur Cession zugelassen/ aber extraordinariè gestrafft worden/ durch die Sakungen Francisci des ersten/ 1536. Caroli des Neundten/ bey den Ständen zu Orleans/ 1560. art. 142. vnd Heinrichen des dritten/ bey den Ständen zu Blois/ 1579. art. 205. So sindt auch die Kauffleuth so die Messen zu Beie, Champagnien, vnd Lyon/ besucht/ nte zugelassen worden/ wie ich das vnder einem andern Titel obseruirt habe/ auch kein gemeiner Kauffman nicht/ der sein Wahr stuckweiß/ mit der Elen oder Gewichte verkaufft/ laut der Arrest des 9. Februar. 1564. Vnd den 22. May. 1585. Wie gleichfals auch kein frembder/ inhalt Arrests den 7. Junij/ 1578. So hat auch die Cession nicht statt/ in Frucht Pfachten / Laut Arrests 29. Martij. 1583. auch nicht sur den Rest/ den ein Bogt wegen seiner Rechnung schuldig ist/ vermög Arrests den 3. Septembris 1566. Dann in einem vnd dem andern fall/ ist es ein stuck Diebstals/ vnd ein Bogt ist gleich hinden seiner Pfleg oder Bogts Personen Güter/ zu irewen handen hinderlegt sein. Die Cession

ist ungelassen wegen Untoßen / auch so dieselben Untoßen von peinlichem
Proceß herkommen weren / durch den Arrest / den 4 Decemb. 1576. in der of-
fentlichen Gerichtsbehandlung / nach dem Mittag. Wer nun weiters darvon
sehen will / der lese Massuerum in tit. de oblig. Imbert. lib. 4. Papum lib. 10. tit. 19.
Und das was ich sonst in verschiedenen Rathschlägen geschrieben habe.



dem
rese
von
.19.
06.





AB: 153 133

Schlossbibliothek
Köthen-Anhalt

ULB Halle 3
002 045 818

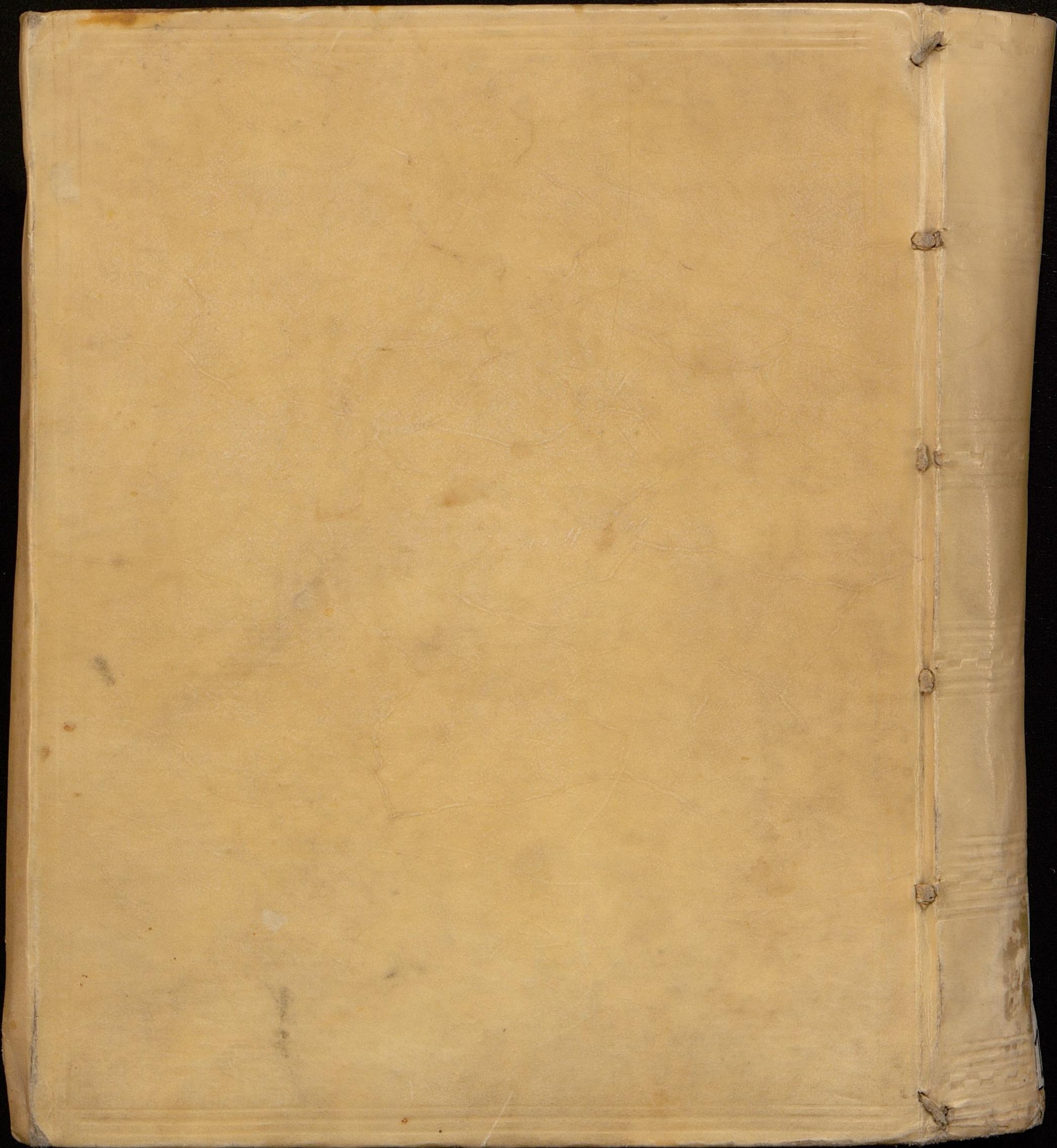


TA - OL

R

VD 17







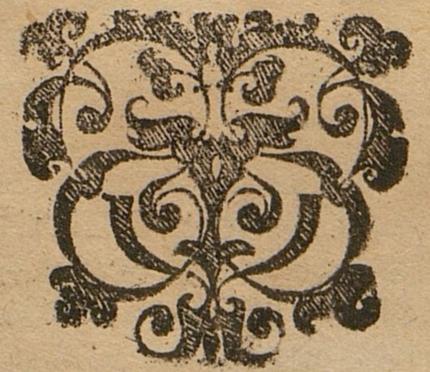
Königlicher Mayestat in Franck-
reich Mandat/

Wider die Aufstehen-
de Kauffleut/ Banckerottirer / vnd die jeni-
ge so Schulden halb/wo nicht auß: doch von Gü-
tern vnd anderm abtreten/

Sampt

Einem außführlichem Bedencken / auch
bescheinung/ daß solche betrügligkeiten vnd falsches
nicht gedult werden könne / sondern am Leib
zu straffen seye.

Die weil aber das Banckerottiren vnder den Teutschen
auch gemein wirdt / ist es ihnen zum besten / auß Franko-
sischer Sprach in Teutsche ubergesetzt.



Gedruckt in Jahr/ 1609.

